

Familienzentrum Ittlingen

Friedhofstrasse 4

74930 Ittlingen

Tel.: 07266/911205

Email: familienzentrum@ittlingen.de

Kleinkindgruppe

Tel.: 07266/9134455



Kindergarten Rathaus

Hauptstrasse 101

74930 Ittlingen

Tel.: 07266/919120

Elternbrief!

Sehr geehrte Eltern,

die Gemeinde Ittlingen führt als kommunaler Träger das örtliche Familienzentrum in unserer Gemeinde. Hierbei handelt es sich um eine mehrgruppige Einrichtung, die für alle Kinder im Alter von 1 – 10 Jahren – aus der Gemeinde Ittlingen, unabhängig von Konfession und Herkunft offen steht.

Mit Ihrer Anmeldung möchten Sie, dass Ihr Kind in unserer Einrichtung betreut wird. Eine sinnvolle Betreuung Ihres Kindes in unserem Familienzentrum kann dann erfolgen, wenn die Gemeinde Ittlingen dafür Sorge trägt, dass die äußeren Bedingungen, d.h. die Räume, die Spielmöglichkeiten etc. weitestgehend optimal sind und wenn die von uns beauftragten Erzieherinnen zusammen mit Ihnen eine sinnvolle Erziehungs- und Betreuungsaufgabe übernehmen.

Die Gemeinde Ittlingen wird ihrerseits alle Kräfte darauf konzentrieren, um die Rahmenbedingungen so sinnvoll wie möglich zur Verfügung zu stellen, d.h. neben dem von Ihnen zu bezahlenden Kostenbeitrag wird die Allgemeinheit auch finanziell in Anspruch genommen, um die Rahmenbedingungen für Ihr Kind, so optimal wie vertretbar, zur Verfügung zu stellen.

Sie können darauf vertrauen, dass Ihr Kind von ausgebildeten und engagierten Erzieherinnen betreut und in der Entwicklung begleitet wird. Um dem Erziehungsauftrag aber insgesamt gerecht zu werden, wird es auch notwendig, dass verschiedene Aktivitäten der Einrichtung vom Elternhaus unterstützt werden. Wir bitten Sie hierin eine Verpflichtung Ihrerseits zu sehen, den Anregungen der Erzieherinnen Aufmerksamkeit zu schenken, die gemeinsamen Zielvorgaben in der Erziehung abzusprechen und in jeglicher Weise die Erzieherinnen im Kindergarten in ihren Bemühungen zu unterstützen. Es ist ein Zusammenwirken des Elternhauses mit dem Familienzentrum notwendig, um das Kind in seiner Entwicklung optimal zu begleiten.

Die Betreuung und Erziehung Ihrer Kinder geschieht vorwiegend in der für das Alter der Kinder entsprechenden Gruppen, wobei wir auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes achten wollen. Hierzu ist unsere Einrichtung auch personell ausreichend ausgestattet.

Es handelt sich bei dieser kommunalen Einrichtung um einen mehrgruppigen Kindergarten, mit Kleinkindgruppen und Schulkindbetreuung in altersgemischten Gruppen, so dass über die Gruppe hinaus auch gemeinsame Aktivitäten der gesamten Einrichtung stattfinden. Auch diese gemeinsamen Aktivitäten, die oftmals ohne die Unterstützung der Eltern nicht möglich sein werden, tragen dazu bei, die Kinder zu erziehen und ihnen auch Gruppenverhalten zu lehren.

Gerade in der Erziehung der Kinder kann das Familienzentrum ohne den Rückhalt und die Unterstützung durch das Elternhaus nur wenig ausrichten. Schon auch aus diesem Grund sollten Sie sich stets informieren, welche Erziehungsthemen in den jeweiligen Gruppen vorrangig den Kindern nahegebracht werden, damit eine gegenseitige Unterstützung zwischen Elternhaus und Einrichtung möglich wird.

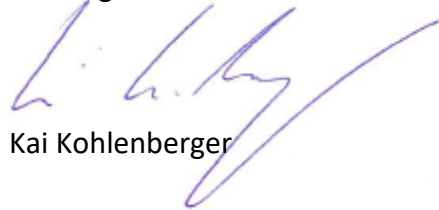
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in einer mehrgruppigen Einrichtung, in der ca. 155 Kinder betreut werden, auch organisatorische Dinge, wie z.B. Öffnungszeiten vorgegeben werden müssen. Wir bitten Sie, sich über diese organisatorischen Vorgaben zu informieren und sie einzuhalten.

Sicher sind auch Sie an einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Familienzentrum interessiert. Wir bitten Sie deshalb an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Familienzentrums teilzunehmen, die Sprechzeiten der Erzieher für Elterngespräche und Entwicklungsgespräche zu nutzen, um mit ihnen Fragen und Probleme zu besprechen. Sie können sich auch direkt an die Leiterin des Familienzentrums oder an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Sie haben sicher immer ein offenes Ohr für Ihre Probleme und sind dankbar für Anregungen.

Die letzte Verantwortung für das Familienzentrum liegt beim Träger der Einrichtung, bei der Gemeinde Ittlingen, und damit beim Bürgermeister und dem Gemeinderat.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserem Familienzentrum wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Bürgermeister



Kai Kohlenberger

Ordnung des Familienzentrums

1 Aufnahme

- 1.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, können noch ein weiteres Jahr in den Kindergarten gehen.
- 1.2 In der Kleinkindgruppe können Kinder ab ca. 12 Monaten aufgenommen werden.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten gegen Masern geimpft und ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die Masernschutzimpfung und die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars, der Einverständniserklärungen, des Aufnahmevertrages sowie des Lastschriftvertrages und der Erklärung.

2 Kündigung

- 2.1 Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

3 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

- 3.2 Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder die Leitung des Familienzentrums zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten, geöffnet.
- 3.4 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
- 3.5 Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 3.6 Das Kindergartenjahr/Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Familienzentrums.
- 3.7 Die Ferien werden vom Team des Familienzentrums mit Absprache vom Träger festgelegt.
- 3.8 Die Erzieher(innen) sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird das Familienzentrum bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- 3.9 Muss das Familienzentrum bzw. eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

4 **Elternbeitrag**

- 4.1 Der Kindergartenbeitrag muss für jeden angefangenen Monat bezahlt werden. Mit diesem Beitrag wird ein Teil der Unkosten für den Betrieb der Einrichtung abgedeckt. Die Gemeinde wird aus allgemeinen Steuermitteln die restlichen Kosten abdecken.

Der Elternbeitrag ergibt sich für die verschiedenen Angebote der Gemeinde Ittlingen aus angehängten Beitragstabelle **siehe Anlage 1**. Die festgelegten Beitragssätze gelten pro Monat und sind für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten.

In Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie, entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg.
- 4.2 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

5 **Aufsicht**

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zum und vom Familienzentrum sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Familienzentrums und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines vom Erziehungsberechtigten mit der Abholung

beauftragten Personen.

Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung an der Eingangstüre.

- 5.4 Kinder unter **14 Jahren dürfen ein Kindergartenkind nur dann alleine abholen, wenn dem Träger eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.**

6 Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zum und vom Familienzentrum
 - Während des Aufenthaltes im Familienzentrum
 - Während aller Veranstaltungen des Familienzentrums außerhalb seines Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Familienzentrum eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden. Damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern.
- 6.5 Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kommunalen Familienzentrums die jeweiligen Regelungen der Kommunen.

7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei **Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber** sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Das gleiche gilt beim Auftreten von **Läusen, Flöhen** u.ä.

- 7.2 Erkrankt ein Kind an folgenden ansteckenden Krankheiten, **muss** der Leiterin **sofort** Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgendem Tag. **Der Besuch des Familienzentrums ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen:**

Cholera, Diphtherie, Enteritis (Darmerkrankung) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken – Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes – Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, ansteckende Magen – Darmentzündungen und Windpocken.

Scheiden Kinder folgende Keime aus oder sind an infektiöser Gastroenteritis

erkrankt, besteht ebenfalls ein Betreuungsverbot:

Vibrio Cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diptheriae (Toxin bildend), Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

- 7.3 Erkrankt ein *Kind* **oder** *Familienmitglied* an folgenden Krankheiten, ***muss*** auch hier der Leiterin ***sofort*** Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. **Der Besuch des Familienzentrums ist auch in jedem dieser Fälle ausgeschlossen:**

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b – Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken – Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis und Virushepatitis A oder E.

- 7.4 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - *auch in der Familie* – die Einrichtung wieder besucht, ist ein **ärztliches Attest** erforderlich.

8 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Familienzentrums Ittlingen beteiligt.

9 Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als **verbindlich anerkannt**. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten begründet.

Elternbeirat

1 Allgemeines

Der Elternbeirat des Familienzentrums ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

2 Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergarten/Betreuungsjahres vom Träger einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.

2.3 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.4 Die Amtszeit des Elternbeitrags beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die anfallenden Tätigkeiten aus.

2.5 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3 Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Familienzentrum zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Familienzentrum, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Familienzentrum verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Familienzentrums zu wecken.

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Familienzentrums zu unterbreiten.

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Familienzentrums und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4 Sitzungen des Elternbeirats

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Familienzentrums und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Familienzentrums

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Familienzentrums zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung des Familienzentrums informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Familienzentrum, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

6 Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung des Familienzentrums unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Familienzentrums ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger des Familienzentrums soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Familienzentrums den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung zu erörtern.

Anmeldung

Aufnahme am: _____

1. Angaben über das Kind

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ in _____

Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht _____

Wohnort u. Straße _____

Telefon _____

Hausarzt des Kindes

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Krankenkasse _____

Name unter dem das Kind mitversichert ist _____

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

a) Name der Mutter _____

Beruf* _____

Konfession* _____ Staatsangehörigkeit* _____

Wohnort u. Straße _____

Arbeitsstätte* _____

b) Name des Vaters _____

Beruf* _____

Konfession* _____ Staatsangehörigkeit* _____

Wohnort u. Straße _____

Arbeitsstätte* _____

Angabe E-Mail-Adresse: _____

O Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kommunikation (Versand Elternbrief etc.) benutzt wird. Bei einer fehlenden Einwilligung wird der Elternbrief weiter in Papierform übermittelt. Die erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

* Angabe dieser Daten erfolgt freiwillig.

in Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name _____ Telefon _____

Sonstige Angaben _____

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden Geschwister unter 18 Jahren _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

4. Überstandene Krankheiten (zutreffendes ankreuzen)

() Masern () Keuchhusten

() Scharlach () Diphtherie

() übertragbare Kinderlähmung () Mumps

() Röteln () Windpocken

Sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten/Allergien: _____

5. Impfungen

Masern

1. am

2. am

Vorgelegt am

Unterschrift Erzieher*in

Sonstige Impfungen: _____

Ort und Datum

Unterschrift Personenberechtigter

Unterschrift Personenberechtigter

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen () keine Bedenken	Das Untersuchungsergebnis ist den Erziehungsbe- rechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Einverständniserklärung

Ich erkläre / wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen (auch Kinder und Jugendliche) in meinem/unserem Auftrag vom Familienzentrum abgeholt werden darf:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort und Datum

Unterschrift eines / der Personenberechtigten

Einverständniserklärung

1. Fotos im Familienzentrum und bei Veranstaltungen

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind im Familienzentrum und bei Veranstaltungen des Familienzentrums fotografiert wird. Die Bilder dienen zur Dokumentation und Illustration und werden für Presseberichte, unsere Konzeption und unsere Homepage verwendet. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass Bilder auf denen mein Kind allein oder mit anderen Kindern zu sehen ist im Familienzentrum bei Aushängen und in Portfolioordnern anderer Kinder verwendet werden können.

(Datum)

(Unterschrift)

2. Einwilligung Fotos durch Praktikanten

Wir sind damit einverstanden das Praktikanten/innen im Rahmen ihrer Ausbildung im Familienzentrum zum Zwecke ihrer Jahresarbeit, Ausarbeitungen, Beobachtungen, Dokumentationen und Berichten, Fotos meines Kindes erstellen dürfen. Diese Aufnahmen werden ausschließlich den Lehrern der Praktikanten zugänglich gemacht oder im Portfliordner verwendet.

(Datum)

(Unterschrift)

3. Wir sind damit einverstanden, dass das Familienzentrum in besonderen Situationen und Spezialfragen mit Beratungsstellen und anderen Jugend-Hilfeeinrichtungen zusammenarbeitet.

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis: Die erteilten Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit durch Sie widerrufen werden. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.ittlingen.de/datenschutz

Aufnahmevertrag

1. Der Träger nimmt ab _____ (Datum) das Kind _____ geb. am _____ in seiner Tageseinrichtung für Kinder auf.

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.

3. Die Personenberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Familienzentrums zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personenberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Die Personenberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personenberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

5. Die Personenberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

- Verlängerte Öffnungszeiten
- Verlängerte Öffnungszeiten Plus
- Ganztagesgruppe
- Kleinkindgruppe _____

Ort und Datum

Unterschrift eines/der Personenberechtigten

Ort und Datum

Unterschrift des Trägers

SEPA-Lastschriftmandat/SEPA Direct Debit Mandat

Gemeinde-OKZ: 0117 Gemeinde-AGS: 08125047

DE81ZZZ00000108412 Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier

Gemeindeverwaltung Ittlingen
Hauptstraße 101
74930 Ittlingen

Ich ermächtige/wir ermächtigen die oben genannte Institution, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genannter Institution auf mein (unsere) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate from, I (we) authorise the creditor (name see above) to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

Note: I can (we can) demand a refund of the amount charged within eight weeks, starting with the date of the debit request.

The terms and conditions agreed upon with my (our) financial institution apply.

Die Lastschriften werden zu den Fälligkeitszeitpunkten bewirkt, die in Ihren Bescheiden, Rechnungen und Verträgen ausdrücklich genannt sind. Dort finden Sie auch die genauen Einzugsbeträge.

Name des Kindes: _____

Zahlungspflichtiger: _____

Name/Name of the debtor

Straße und Hausnummer / debtor street and number

DE _____
Land/debitor Country Postleitzahl und Ort/debitor Postal code and City

IBAN / debitor IBAN

SWIFT BIC / debitor SWIFT BIC

Zahlung für: _____

Mandatsreferenz (BZ) /Mandate reference

Einnahmearart: 5.0204.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit
This mandate is valid for the agreement with

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung / recurrent payment
 Einmalige Zahlung / one-off payment

Ort und Datum
City and date of signature(s) _____

Unterschrift(en) Signatures _____

Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen

I. Kleinkindbetreuung (1-2 Jahre)

1. Kleinkind halbtags, Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr			
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	321,00 €	345,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	241,00 €	258,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	162,00 €	174,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	65,00 €	69,00 €

2. Kleinkind verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr			
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	430,00 €	461,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	318,00 €	341,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	217,00 €	233,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	86,00 €	92,00 €

3. Kleinkind VÖ Plus, Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr			
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	462,00 €	496,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	343,00 €	368,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	231,00 €	248,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	92,00 €	99,00 €

4. Verlängerung von halbtags auf VÖ, Betreuung Mo. – Fr. von 12:00 bis 13:30 Uhr			
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)	6,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)	5,00 € (Tag)

c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)	2,00 € (Tag)

5.	Verlängerung von halbtags auf VÖ Plus, Betreuung Mo. – Fr. von 12:00 bis 13:45 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	8,00 € (Tag)	8,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	5,00 € (Tag)	6,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	4,00 € (Tag)	5,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	3,00 € (Tag)	3,00 € (Tag)

II. Betreuung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	182,00 €	195,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	140,00 €	150,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	94,00 €	100,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	31,00 €	33,00 €

2.	VÖ Plus, Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	196,00 €	210,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	152,00 €	163,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	100,00 €	107,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	33,00 €	36,00 €

3.	Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr		
		2024/2025	2025/2026

a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	266,00 €	285,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	204,00 €	219,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	137,00 €	146,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	45,00 €	48,00 €

4.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo. – Do. von 13:30-16:30 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)	6,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)	1,00 € (Tag)

5.	Verlängerung von VÖ Plus auf Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo. – Do. von 13:45-16:30 Uhr		
		2024/2025	2025/2026
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)	6,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)	1,00 € (Tag)

6.	Mittagessen	
	Es wird ein Mittagessen von einem professionellen Caterer angeboten. Es erfolgt eine direkte Abrechnung mit den Eltern zum Selbstkostenpreis auf vertraglicher Basis.	